

**Gemeinsame Prüfungs- und  
Studienordnung  
für den Master-Studiengang  
Technologie- und  
Innovationsmanagement  
(PrO-StO-TIM)**

„Auf der Grundlage der §§ 9 und 13 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20.05.1999 (GVBl.I S.130), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 22.03.2004 (GVBl.I S.51), erlassen der Fakultätsrat Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftswissenschaften der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus und der Fachbereichsrat Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg die folgende

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den gemeinsamen Master-Studiengang der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (im Folgenden: BTU) und der Fachhochschule Brandenburg (im Folgenden: FHB). <sup>2</sup>Sie regelt in einem allgemeinen Abschnitt grundlegende Strukturen des Master-Studiums. <sup>3</sup>In einem fachspezifischen Abschnitt werden die jeweiligen Inhalte und Anforderungen des einzelnen Master-Studienganges geregelt. <sup>4</sup>Beide Abschnitte sind für die Lehrkräfte und Studierenden gleichermaßen verbindlich. Die Ordnung wird von den zuständigen Organen der jeweiligen Hochschulen erlassen.

**§ 2  
Ziel des Studiums**

Das Master-Studium vermittelt den Studierenden, aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, die Fähigkeit zur Anwendung von Instrumenten und Methoden des Fachgebietes, zur wissen-

schaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur selbständigen Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Beiträge.

**§ 3  
Graduierung**

<sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Master-Grad verliehen. <sup>2</sup>Zulässige Formen sind der „Master of Science“, der „Master of Engineering“ und der „Master of Arts“. <sup>3</sup>Welcher dieser Grade verliehen wird, regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen eines Studiengangs. <sup>4</sup>Darüber stellen die BTU und die FHB gemeinsam eine Urkunde aus (Anlage).

**§ 4  
Studienzugang**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist die Immatrikulation an der BTU bzw. der FHB nach §§ 2 ff. der Immatrikulationsordnung der BTU (ABl. 12/2002) bzw. der Immatrikulationsordnung der FHB (Amtliche Mitteilung vom 29.4.2003) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) <sup>1</sup>Grundsätzliche Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss (mindestens Bachelor-Grad). <sup>2</sup>Die notwendigen fachlichen Voraussetzungen werden in den fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II. geregelt.

(3) <sup>1</sup>Von ausländischen Studienbewerberinnen oder -bewerbern ist für die Zulassung zu internationalen Masterstudiengängen mit der Unterrichtssprache Deutsch zusätzlich der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache zu erbringen. <sup>2</sup>Die notwendigen sprachlichen Voraussetzungen werden in Abschnitt II geregelt.

(4) <sup>1</sup>Von allen Studienbewerberinnen oder -bewerbern ist für die Zulassung zu internationalen Master-Studiengängen mit der Unterrichtssprache Englisch zusätzlich der Nachweis ausreichender Sprachkenntnis-

se zu erbringen. <sup>2</sup>Die notwendigen sprachlichen Voraussetzungen werden in Abschnitt II geregelt.

(5) Höherrangig geregelte Zulassungsbeschränkungen bleiben unberührt.

## § 5

### Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiums umfasst vier Semester einschließlich der Master-Arbeit und ihrer Verteidigung sowie eventueller Praxisphasen.

(2) <sup>1</sup>Das Studium beginnt in der Regel in einem Wintersemester. <sup>2</sup>Die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II. können abweichende Regelungen vorsehen.

(3) <sup>1</sup>Der Umfang des Master-Studiums beträgt 120 Kreditpunkte. <sup>2</sup>In der Regel werden pro Semester 30 Kreditpunkte vergeben. <sup>3</sup>Gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) entspricht ein Kreditpunkt damit 1/60 des Jahresstudienaufwandes der oder des Studierenden.

(4) Das Lehrprogramm ist so aufgebaut und organisiert, dass das Studium bei Einhaltung des Regelstudienplans und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen und Studienleistungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) <sup>1</sup>Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15, 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) entsprechend berücksichtigt. <sup>2</sup>Ebenso berücksichtigt wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Mitwirkung bis zu zwei Semestern in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der BTU bzw. der FHB sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der BTU bzw. der FHB.

## § 6

### Strukturierung des Studiums

(1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) <sup>1</sup>Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z. B. Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuelles Selbststudium) zusammensetzen. <sup>2</sup>Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. <sup>3</sup>Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.

(3) Inhalt, Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulkatalog niedergelegt. <sup>2</sup>Die dort gemachten Aussagen etwa zu Zulassungsvoraussetzungen, Teilnahme und zu erbringenden Leistungen sind bindend.

(4) <sup>1</sup>Die Fachmodule werden durch das fachübergreifende Studium ergänzt. <sup>2</sup>Es soll geistes-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen vermitteln, die nicht zu den Kerninhalten des Studiengangs gehören und die den Absolventinnen und Absolventen zur Einschätzung ihres beruflichen Handelns dienen.

## § 7

### Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung

(1) <sup>1</sup>Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen. <sup>2</sup>Welche Module zu einem Fachstudium gehören und welchen Status sie in diesem haben, regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(2) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Kreditpunkte in der in der Modulbeschreibung festgelegten Anzahl vergeben. <sup>2</sup>Sie werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. <sup>3</sup>Als Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro

Studienjahr angesetzt. <sup>4</sup>Ein Kreditpunkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden oder des Studierenden von ca. 30 Stunden.

(3) Module werden mit Prüfungsleistungen abgeschlossen (§ 9).

(4) <sup>1</sup>Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. <sup>2</sup>Sie sind jedoch verpflichtet, die Prüfungs- und Studienordnung und die Festlegungen der fachspezifischen Bedingungen einzuhalten. <sup>3</sup>Die Abfolge von Modulen innerhalb eines Studienplanes wird durch die entsprechende Anlage zu den fachspezifischen Bestimmungen empfohlen. <sup>4</sup>Der Grad der Verbindlichkeit dieser Abfolge wird ebenfalls dort festgelegt. <sup>5</sup>Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition von fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

## § 8

### Studienberatung, Mentoren

(1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Studienberatung (alle Studierende) und das Akademische Auslandsamt (ausländische Studierende) durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Für die Fachstudienberatung stehen an der BTU Mentoren zur Verfügung. <sup>2</sup>Jeder Studierenden und jedem Studierenden wird bei Aufnahme des Studiums eine Mentorin oder ein Mentor zugeordnet, mit der oder dem sie oder er regelmäßig den individuellen Studienplan bespricht. <sup>3</sup>Die Studierenden haben hierfür ein Vorschlagsrecht. <sup>3</sup>An der FHB erfolgt die inhaltliche Beratung durch den jeweiligen Studienberater. <sup>5</sup>Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II.

## § 9

### Prüfungen und Studienleistungen

(1) Die kontinuierliche Leistungsüberprüfung im Master-Studium erfolgt durch studienbegleitende Prüfungsleistungen, d.h. individuelle Prüfungen und Studienleistungen, die jeweils im Zusammenhang mit einem Modul erbracht werden.

(2) <sup>1</sup>Jede Prüfung wird bewertet und benotet und geht in die Gesamtnote ein. <sup>2</sup>Sie kann sich aus Teilleistungen unterschiedlicher Form (Absatz 4) zusammensetzen.

(3) <sup>1</sup>Studienleistungen werden bewertet, aber in der Regel nicht benotet. <sup>2</sup>Sie erscheinen auf dem Zeugnis, gehen aber auch, wenn sie benotet werden, nicht in die Gesamtnote ein.

(4) <sup>1</sup>Formen von Prüfungen und Studienleistungen sind:

#### 1. Schriftlich zu erbringende Leistungen:

- Klausur, Testat
- zeichnerische und gestalterische Ausarbeitung (Entwurf)
- Hausarbeit, Studienarbeit, Essay, einschließlich der Master-Arbeit
- Bericht

#### 2. Mündlich zu erbringende Leistungen

- Prüfungsgespräch, Verteidigung
- Referat, Präsentation, Seminarvortrag

(5) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen ausschließlich nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind ausgeschlossen. <sup>2</sup>Klausuren dauern in der Regel mindestens 90 und höchstens 180 Minuten, Testate maximal 60 Minuten. <sup>3</sup>Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungszeitpunkt und die Prüfungsdauer sind rechtzeitig von den Prüfenden bekannt zu geben. <sup>2</sup>Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prüfungen sind auszuschließen. <sup>3</sup>Genauerer regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(7) <sup>1</sup>Die Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen muss rechtzeitig mitgeteilt werden. <sup>2</sup>Die mündlichen Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 15 und maximal 60 Minuten. <sup>3</sup>Sie werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer

und in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. <sup>4</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>5</sup>Gegenstand und wesentliche Ergebnisse sind zu protokollieren. <sup>6</sup>Bei mündlichen Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind (Zweitwiederholungen, Verteidigung) ist mindestens eine weitere Prüferin oder ein Prüfer hinzuzuziehen. Das Ergebnis mündlicher Prüfungsleistungen ist der Studierenden oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfungsleistung nicht öffentlich mitzuteilen.

(8)<sup>1</sup>Studierende haben das Recht, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen, wenn sie durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>2</sup>Insbesondere ist, falls die Art der Behinderung es rechtfertigt, die Bearbeitungszeit bei den schriftlichen Prüfungsleistungen um bis zu einem Viertel zu verlängern. <sup>3</sup>Über den zu stellenden Antrag entscheidet die an der jeweiligen Hochschule dafür zuständige Stelle. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

## § 10

### Anmeldetermin, Prüfungszeiträume, Studienfristen

(1)<sup>1</sup>An der BTU hat sich die oder der Studierende, die oder der erstmalig eine Prüfungsleistung ablegen möchte, zu dem dazugehörigen Modul beim dortigen Prüfungsamt durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren anzumelden. <sup>2</sup>Der Termin für die Prüfungsanmeldung liegt in der Regel zwei Wochen nach dem Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters. <sup>3</sup>Bis zum Ende der siebten Woche nach Beginn des Moduls bzw. einer gleichwertigen Frist innerhalb geblockter Module kann der Rücktritt erklärt werden. <sup>4</sup>Dann gelten die im Modul

bereits absolvierten Teilleistungen als nicht unternommen.

(2)<sup>1</sup>An der FHB sind Studierende aufgrund ihrer Immatrikulation in der gesamten Zeit ihres Studiums zu allen Prüfungen angemeldet, die der Regelstudienplan der jeweiligen Fachprüfungsordnung im erreichten Fachsemester vorsieht und die noch nicht erfolgreich abgelegt wurden. <sup>2</sup>Dies gilt auch für alle im laufenden Semester angebotenen Prüfungen, die schon in vorangegangenen Semestern hätten abgelegt werden sollen, aber nicht angetreten oder bestanden worden waren. <sup>3</sup>Bis zwei Wochen vor dem entsprechenden Prüfungstermin ist ein Rücktritt von der Teilnahme an einzelnen Prüfungen zulässig, welcher der zuständigen Stelle des Fachbereichs (Dekanat) schriftlich anzuzeigen ist. <sup>4</sup>Danach ist ein Rücktritt nur aus Gründen möglich, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat. <sup>5</sup>Über abweichende Regelungen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Studierende, die an einer Fachprüfung vorzeitig teilnehmen wollen, müssen sich zu der jeweiligen Prüfung spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin in der zuständigen Stelle des Fachbereichs gesondert schriftlich anmelden.

(3)<sup>1</sup>Vor Beginn (BTU) bzw. zu Beginn (FHB) und am Ende der Vorlesungszeit (BTU bzw. FHB) sind Prüfungszeiträume vorgesehen. <sup>2</sup>Die Prüfungen, Teilleistungen oder Studienleistungen sind innerhalb und außerhalb dieser Zeiträume so zu setzen, dass alle Prüfungsleistungen grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

(4) Die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II. können Fristen vorsehen, innerhalb derer Studienabschnitte oder der Gesamtumfang spätestens zu absolvieren sind.

## § 11

### Zulassung zur Master-Prüfung; Art der Master-Prüfung

(1) <sup>1</sup>Zur Master-Prüfung eines Studiengangs wird zugelassen, wer die Immatrikulation im entsprechenden Master-Studiengang an der BTU oder der FHB nachweist.

<sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Kandidatin oder der Kandidat sich in demselben oder in einem anderen fachlich nahestehenden Prüfungsverfahren befindet, oder
3. wenn die Abschlussprüfung in demselben oder in einem fachlich nahestehenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfGBbg). <sup>2</sup>Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. An der FHB werden Prüfungstermine, Ort der Prüfung und die Zulassungslisten durch hochschulüblichen Aushang bekannt gegeben, soweit dies mit dem § 41 VwVfGBbg in Einklang steht.

(4) <sup>1</sup>Die Master-Prüfung besteht aus

- studienbegleitenden Prüfungsleistungen, mit denen die Module abgeschlossen werden,
- der Master-Arbeit einschließlich der Kolloquium.
- Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II.

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweilig Prüfenden in Form von Noten. <sup>2</sup>Folgende Noten sind zu verwenden:

- |              |   |
|--------------|---|
| 1,0/1,3:     | sehr gut - eine hervorragende Leistung<br>(ECTS-Grade: A - <i>excellent</i> )   |
| 1,7/2,0:     | gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt<br>(ECTS-Grade: B - <i>very good</i> )             |
| 2,3:         | gut - eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt<br>(ECTS-Grade: C - <i>good</i> )                            |
| 2,7/3,0/3,3: | befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt<br>(ECTS-Grade: D - <i>satisfactory</i> )                   |
| 3,7/4,0:     | ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt<br>(ECTS-Grade: E - <i>sufficient</i> )             |
| 5,0:         | nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt<br>(ECTS-Grade: F - <i>fail</i> ) |

(2) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, sofern sie mindestens mit der Note 4,0 („ausreichend“) benotet wurde.

(3) <sup>1</sup>Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen zusammen, so regeln die Festlegungen der Modulbeschreibung den Anteil an bestandenen Teilleistungen, der mindestens notwendig ist, um die gesamte Prüfungsleistung zu bestehen. <sup>2</sup>Für Teilleistungen ist die Möglichkeit der Wiederholung nach § 13 einzuräumen.

**§ 12**

**Bewertung der Prüfungsleistungen,  
Bildung der Noten**

(4) <sup>1</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote für die Graduierung wird das mit den Kreditpunkten gewichtete Mittel aller Noten gebildet. <sup>2</sup>Hierbei wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Noten für die Gesamtnote lauten:

bis 1,5:	sehr gut - eine hervorragende Leistung (ECTS-Grade: A - <i>excellent</i> )
über 1,5 bis 2,0:	gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (ECTS-Grade: B - <i>very good</i> )
über 2,0 bis 2,5:	gut - eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (ECTS-Grade: C - <i>good</i> )
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt (ECTS-Grade: D - <i>satisfactory</i> )
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (ECTS-Grade: E - <i>sufficient</i> )
über 4,0:	nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt (ECTS-Grade: F - <i>fail</i> )

### Festlegungen zu Wiederholungsprüfungen

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung auch nach zweimaliger Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung muss an der BTU spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erfolgen. <sup>2</sup>Für die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung an der FHB gelten die Regelungen des § 10 Abs. 2. <sup>3</sup>Die erste Wiederholung einer Prüfungsleistung wird in derselben Form wie die nicht bestandene Prüfungsleistung durchgeführt. <sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Erste Wiederholungstermine für Prüfungsleistungen sind an der BTU spätestens zu Beginn des darauffolgenden Semesters anzubieten, Gelegenheit zur zweiten Wiederholung ist im Laufe eines Jahres nach der ersten Prüfungsleistung zu geben. <sup>2</sup>Die Durchführung der Wiederholungstermine erfolgt an der FHB zu Beginn oder am Ende des darauffolgenden Semesters; die zweite Wiederholungsprüfung wird spätestens zur nächsten angebotenen Prüfung des der ersten Wiederholungsprüfung folgenden Semesters durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

Die Absätze 1 bis 3 gelten für Teilleistungen einer Prüfungsleistung entsprechend.

Für die Wiederholung der Master-Arbeit gilt § 21.

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. <sup>2</sup> Die Zusammensetzung regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II.

<sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, für Studierende ein Jahr.

<sup>4</sup>Soweit Entscheidungen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, haben studentische Mitglieder nur beratende Stimme.

(2) Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat (BTU) bzw. vom Fachbereichsrat (FHB) bestimmt und wählen aus ihrer Mitte eine den Vorsitz führende Person und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein müssen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat, bzw. Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät bzw. den Fachbereich offenzulegen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Studienpläne. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Aufgaben auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. <sup>6</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheiten sind.

(4) <sup>1</sup>Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amts-

verschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind bei Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten und Personalangelegenheiten nicht öffentlich.

## § 15

### Prüfende sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Als Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer sind alle nach § 12 Abs. 3 BbgHG berechtigten Personen befugt.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden abgenommen, die auch die Beisitzerinnen und Beisitzer festlegen.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. <sup>2</sup>Sie unterliegen nur der Prüfungsordnung des Studienganges.

(4) Für die Prüfenden sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Sollten Prüfende aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss andere Prüfende benennen bzw. Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. <sup>2</sup>Die vorgeschlagenen Prüfenden können unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss beantragen, andere Prüfende zu benennen.

## § 16

### Rechtfertigungsgründe für Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße

(1) <sup>1</sup>Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Meldung bzw. Einschreibung zum Modul und nach Ablauf der Rücktrittsfrist, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt,

gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) <sup>1</sup>Gründe, die das Überschreiten von Fristen nach § 10 Abs. 4 rechtfertigen sollen, sowie Rücktritts- oder Versäumnisgründe nach Absatz 1 müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt geltend gemacht und nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. <sup>3</sup>In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden. War ein Kandidat oder eine Kandidatin während des ihm oder ihr für eine schriftliche Arbeit oder sonstige Aufzeichnung zustehenden Bearbeitungszeitraumes aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Bearbeitung gehindert, so hat er oder sie diesen Hinderungsgrund unmittelbar im Anschluss an die Abgabe beim Prüfungsamt geltend zu machen. <sup>5</sup>Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. <sup>6</sup>Über die Anerkennung der Gründe und die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfungsleistung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des bereits abgelegten Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. <sup>2</sup>Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. <sup>3</sup>Soweit nach § 16 Abs. 1 eine Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nach Absatz 1 oder nach Absatz 6 von der Prüfung ausgeschlossen wird oder nach Absatz 7 die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt oder das Prüfungsergebnis berichtigt wird, ist die Anerkennung einer Verhinderung ausgeschlossen.

(4) In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen.

(5) <sup>1</sup>Ist einer Kandidatin oder einem Kandidaten aus wichtigen Gründen die ganze oder teilweise Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht zuzumuten, so kann auf Antrag ihr oder sein Fernbleiben genehmigt werden. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit, oder stört sie den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiarismus), wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Kandidatin oder der Kandidat kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Feststellung wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „Fail“ (F) gewertet.

(8) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 17 Dokumentation**

(1) Für die Organisation der Leistungsüberprüfung und die zeitnahe Übermitt-



lung der Ergebnisse an das Prüfungsamt sind die federführenden Lehrenden des jeweiligen Moduls verantwortlich.

(2) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt führt eine Übersicht über Bestehen und Nichtbestehen, die akkumulierten Kreditpunkte sowie die Benotung der jeweiligen Prüfungen und Studienleistungen. <sup>2</sup>Die Studierenden können sich diese Leistungsübersicht (Transcript of Records) bei Bedarf ausgeben und bescheinigen lassen.

### § 18

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Kreditpunkte im gleichen Studiengang an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. <sup>2</sup>Ansonsten ist die Gleichwertigkeit festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, im wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II.

(2) <sup>1</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen im gleichen Studiengang an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>2</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. <sup>3</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>4</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit

ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Leistungen, die an anderen ausländischen Hochschulen erbracht werden, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines „Learning Agreements“ vor Antritt des Auslandssemesters durch den Prüfungsausschuss bestätigen lässt. <sup>2</sup>Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Haben Studierende durch Module des Master-Studiengangs bereits in einem gleichnamigen Bachelor-Studiengang Kreditpunkte erwirtschaftet, können diese Module im Master-Studiengang nicht angerechnet oder absolviert werden.

(5) <sup>1</sup>Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Fach- und Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei ordinal skalierten Notensystemen ist der numerische Mittelwert der Note zu übernehmen. <sup>3</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird bei eindeutig positivem Abschluss der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>4</sup>Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkte in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

### § 19

#### **Master-Arbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit ist eine Prüfung, mit der die oder der Studierende nachweisen muss, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bestimmte Aufgabe selbständig und erfolgreich bearbeiten und wissenschaftlich begründet theoretische und praktische Kenntnisse zur Lösung eines Problems beitragen kann. <sup>2</sup>Die Master-Arbeit soll dem fortgeschritte-

nen Wissensstand in der Fachdisziplin entsprechen. <sup>3</sup>Die Master-Arbeit besteht aus der schriftlichen Arbeit und ihrer Verteidigung.

(2) Die Master-Arbeit kann von den in Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der BTU und der FHB und anderen nach § 12 Abs. 3 BbgHG prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden.

(3) <sup>1</sup>Die Anforderungen an die zu erbringende Leistung haben dem fortgeschrittenen Stand des Fachgebietes zu entsprechen. <sup>2</sup>Für Anfertigung und Abschluss (Verteidigung) der Master-Arbeit ist das vierte Semester der Regelstudienzeit vorgesehen. <sup>3</sup>Genaue Fristen für die Bearbeitungszeit sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen definiert. <sup>4</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe und Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Die Aufgabenstellung muss so geartet sein, dass die Bearbeitung in der vorgegebenen Frist möglich ist.

(4) Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(5) <sup>1</sup>Das Thema der schriftlichen Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit verlängern; der Antrag dazu ist von der oder dem Studierenden schriftlich bis zu vier Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zu stellen. <sup>3</sup>Die Stellungnahme der oder des betreuenden Prüfenden ist diesem Antrag beizufügen.

(6) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## § 20

## Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß bei der Erstbetreuerin oder beim Erstbetreuer (BTU) bzw. beim Studentensekretariat (FHB) in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>Für die Durchführung der schriftlichen Arbeit gilt § 9 Abs. 6 und 8 entsprechend.

(2) Die schriftliche Arbeit wird von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter, der die Anforderungen des § 19 Abs. 2 erfüllt, schriftlich begutachtet und entsprechend § 12 Abs. 1 bewertet.

(3) <sup>1</sup>Ist die schriftliche Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, erfolgt die Verteidigung. <sup>2</sup>Für die Durchführung der Verteidigung gilt § 9 Abs. 7 und 8. <sup>3</sup>Diese wird in der Regel vor zwei Prüfenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt und entsprechend § 12 Abs. 1 bewertet. <sup>4</sup>Die Dauer der Verteidigung beträgt in der Regel 60 Minuten und ist in der Regel hochschulöffentlich.

(4) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit ist bestanden, sofern die Gesamtbewertung einschließlich der Verteidigung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet wurde. <sup>2</sup>Die Wichtung der beiden Teile für die Gesamtnote ist in den fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II. festgelegt.

## § 21

### Wiederholung der Master-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Master-Arbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Wiederholung der Master-Arbeit innerhalb der in § 19 Abs. 5 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Master-Arbeit von dieser

Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 22 Ergänzungsmodule**

(1) Die Studierenden können außer in den in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (in den Anlagen 1 und 2) genannten Modulen noch in weiteren an der BTU oder FHB (auch einmalig durch Lehrbeauftragte und Gastdozenten) oder während des Auslandsstudiums angebotenen einschlägigen Veranstaltungen oder Modulen (Ergänzungsmodulen) Kreditpunkte erwirtschaften und Prüfungsleistungen erbringen.

(2) <sup>1</sup>Ergänzungsmodule sind vorab durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. <sup>2</sup>Es ist ausdrücklich festzulegen, ob das Ergänzungsmodul der Erwirtschaftung von Kreditpunkten (Studienleistung, Abschluss mit „bestanden“) oder der Erbringung einer benoteten Prüfung dient.

(3) Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II.

### **§ 23 Zusatzmodule**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich im Rahmen des Master-Studiums außer in den durch die fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der BTU oder FHB angebotenen Modulen (Zusatzmodulen) prüfen lassen.

(2) <sup>1</sup>Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen. <sup>2</sup>Sie können jedoch nicht zur Erwirtschaftung von Kreditpunkten herangezogen werden und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) Diese Prüfungsleistungen unterliegen den Bestimmungen, wie sie in der jeweiligen Modulbeschreibung bzw. in den Ord-

nungen ihres Studiengangs festgelegt sind.

### **§ 24 Master-Zeugnis und Master-Urkunde**

(1) Das Master-Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen, einschließlich der Master-Arbeit und ihrer Verteidigung erfolgreich teilgenommen und 120 Kreditpunkte erworben hat.

(2) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat erhält über das Ergebnis ein Zeugnis. <sup>2</sup>Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- das Thema der Master-Arbeit und den Namen der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers,
- die Note der Master-Arbeit einschließlich der Verteidigung,
- die Liste der für die Endnote relevanten Module mit Benotung,
- die Gesamtnote,
- die Module mit erfolgreich absolvierten Studienleistungen,
- die Ergänzungsmodule,
- die Zusatzmodule (auf Antrag).

(3) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>2</sup>Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, an der FHB zusätzlich vom Dekan zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Das Zeugnis ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen. <sup>4</sup>Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt.

(4) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß fachspezifischer Bestimmungen beurkundet. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der BTU oder der FHB sowie von den jeweils Verantwortlichen (für BTU der Dekan, für FHB der Prüfungsausschussvorsitzende) unterzeichnet und jeweils mit dem Siegel der

Hochschule versehen. <sup>4</sup>Die Urkunde ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen.

(5) <sup>1</sup>Bei endgültigem Nichtbestehen des Master-Studiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bestätigung über die von ihr oder von ihm erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studiengangs handelt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die BTU und FHB verlassen.

### § 25

#### **Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten**

<sup>1</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung unter Aufsicht Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, welche die Prüfung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist an der BTU spätestens innerhalb von vier Wochen, an der FHB innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelleistung bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfenden Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 26

#### **Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrades**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wird. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 27

#### **Widerspruchsverfahren, Einzelfallentscheidung**

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss (BTU) bzw. beim Studentensekretariat (FHB) nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet die dafür an der jeweiligen Hochschule zuständige Stelle. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) <sup>1</sup>Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen

gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu.<sup>2</sup> Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab.<sup>3</sup> Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, der Fakultätsrat bzw. Fachbereichsrat.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## II. Fachspezifische Bestimmungen

### § 28 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Master-Studiengangs Technologie- und Innovationsmanagement den Ablauf und Aufbau des Studiums. Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Master-Studiums in Abschnitt I.

### § 29 Ziel des Studiums

(1) <sup>1</sup>Ziel des Master-Studiums ist der Erwerb von Kenntnissen über Ziele, Inhalte und Methoden der in diesem Studiengang integrierten Geistes-, Sozial- und Ingenieurwissenschaften sowie die Herausbildung von Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang damit. <sup>2</sup>Der Studiengang ist anwendungsorientiert und postgradual. <sup>3</sup>Er wurde für berufserfahrene Studierende konzipiert, die eine Zusatzqualifikation für Schnittstellenfunktionen zwischen Forschung und Entwicklung einerseits und Management andererseits erwerben wollen. <sup>4</sup>Dazu werden ihnen insbesondere Grundlagenkenntnisse des Technologie- und Innovationsmanagements, der Betriebswirtschaftslehre, des Engineering Managements und der technischen Vertiefung sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen vermittelt.

(2) Die Master-Prüfung ist ein berufsqualifizierender Abschluss des gemeinsamen Master-Studiengangs Technologie- und Innovationsmanagement der BTU und der FHB.

**Graduierung, Abschlussbezeichnung**

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Technologie- und Innovationsmanagement wird der akademische Grad

„Master of Science“ (M.Sc.)  
verliehen.

**§ 31****Weitere Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Zum Master-Studium Technologie- und Innovationsmanagement wird in Ergänzung zu § 4 zugelassen, wer:

1. ein Studium der Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder der Informatik (Bachelor- bzw. Mastergrad, Diplom oder mindestens vergleichbarer Abschluss) an einer Universität oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich abgeschlossen hat;

2. ein Hochschulstudium einer ausländischen Hochschule (Bachelor- bzw. Master-Grad oder vergleichbarer Abschluss) in den oben genannten Wissenschaften abgeschlossen hat und dieses als gleichwertig anerkannt wird. Die Gleichwertigkeit ist bei einem Mastergrad grundsätzlich gegeben. Die Gleichwertigkeit bei einem Bachelor-Grad, der an der Hochschule eines EU-Mitgliedslandes erworben wurde, ist dann gegeben, wenn zum Erreichen dieses Abschlusses eine mindestens dreijährige Studiendauer verlangt ist. Die Gleichwertigkeit bei einem Bachelor-Grad, der an der Hochschule eines Nicht-EU-Mitgliedslandes erworben wurde, ist dann gegeben, wenn zum Erreichen dieses Abschlusses eine mindestens vierjährige Studiendauer verlangt ist;

3. ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (etwa TestDAF, DSH oder gleichwertige Sprachprüfung nach mindestens 600 Stunden Deutschunterricht) und Englisch (etwa TOEFL mind. 550 Punkte papierbasiert bzw. mind. 213 Punkte computerbasiert oder gleichwertige Sprachprüfung) nachweisen kann.

eine mindestens einjährige Berufserfahrung vorweisen kann.

<sup>2</sup>Über Ausnahmen und in Zweifelsfällen entscheidet jeweils der Prüfungsausschuss.

**§ 32****Studienaufbau und Studiengestaltung**

(1) <sup>1</sup>Das Studium setzt sich zusammen aus den in Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodulen, den Wahlpflichtmodulen aus dem Katalog in Anlage 1a bzw. Ergänzungsmodulen im Sinne des § 22, dem Integrativen Projekt, sowie der Master-Arbeit einschließlich der Verteidigung.

<sup>2</sup>Die Module sind jeweils an der in den Anlagen 1 und 2 genannten Hochschulen zu absolvieren.

(2) <sup>1</sup>Die Module an der FHB werden in der Regel während des ersten und zweiten Fachsemesters belegt, die Module an der BTU im dritten und vierten Fachsemester (s. Anlage 2, Regelstudienplan). <sup>2</sup>Module der BTU, die als eLearning-Angebote zur Verfügung stehen, können bereits während der Studienphase an der FHB belegt werden.

(3) <sup>1</sup>Das Integrative Projekt ist ein in das Studium integrierter, von der BTU und der FHB gemeinsam geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt. <sup>2</sup>Es hat einen Umfang von mindestens acht Wochen und wird im vierten Fachsemester parallel zu den angebotenen Lehrveranstaltungen oder in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt.

(4) <sup>1</sup>Das Integrative Projekt wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus einem Bericht besteht. <sup>2</sup>Der Bericht ist spätestens zwei Wochen nach Ende des Integrativen Projekts an die Betreuer abzugeben. <sup>3</sup>Die Bewertung erfolgt durch die oder den jeweilige/n Betreuenden an der BTU oder der FHB.

(5) <sup>1</sup>Das Integrative Projekt kann innerhalb und außerhalb der jeweiligen Hochschule durchgeführt werden. <sup>2</sup>Wird das Integrative Projekt außerhalb der jeweiligen Hochschule durchgeführt, erfolgt die Bewertung in Zusammenarbeit zwischen der/m hoch-

schulexternen und der/m internen Betreuenden.

(6) Die Masterarbeit wird im vierten Fachsemester erarbeitet (§§ 37 f.).

### **§ 33 Freiversuch**

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten auf Antrag der Studierenden als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit (bei Anerkennung der Beurlaubungssemester) abgelegt werden (Freiversuch).

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung muss jedoch zur nächsten angebotenen Prüfung erfolgen. <sup>3</sup>Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Es sind maximal vier Prüfungen als Freiversuch möglich.

### **§ 34 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- je zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der BTU und der FHB,
- je eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter der BTU und der FHB,
- zwei Studierenden des Studiengangs.

<sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für:

- Entscheidungen über das endgültige Nichtbestehen von Prüfungen,
- Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften,

- Entscheidungen über die Korrektur der Zeugnisse oder die Ungültigkeit der Master-Prüfung,
- die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Genehmigung von Wahlpflichtfächern und Ergänzungsmodulen im Sinne dieser Master-Ordnung,
- an der BTU für die Bescheidung von Widersprüchen nach § 27 Abs. 1 Satz 1.

### **§ 35 Prüfungsamt bzw. Studentensekretariat**

(1) Die an der BTU und der FHB jeweils zuständigen Stellen sorgen für:

- die Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über nicht bestandene Prüfungen und die Termine zur Wiederholung;
- das Ausstellen von Bescheinigungen;
- das Ausstellen des Zeugnisses und Master-Urkunde;
- die Nachweisführung über erbrachte Prüfungsleistungen.

(2) Die entsprechenden Verfahrensweisen sind zwischen den Hochschulen abzustimmen.

### **§ 36 Art und Umfang der Master-Prüfung, Prüfungsfristen**

(1).Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, entsprechend ihres oder seines angestrebten Abschlusses wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis not-

wendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen und der Master-Arbeit (Anlage 1 und Anlage 1a).

(3) <sup>1</sup>Werden die für Prüfungen vorgeschriebenen Fristen aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten, so können in diesem Studiengang an der BTU und FHB keine weiteren Prüfungsleistungen erbracht werden. <sup>2</sup>Für die Geltendmachung von Gründen, die das Überschreiten der Fristen nach Satz 1 rechtfertigen sollen, ist § 16 Abs. 2 anzuwenden.

### **§ 37**

#### **Zulassung zur Master-Arbeit, Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Verteidigung**

(1) Die Ausgabe der Master-Arbeit kann erst erfolgen, wenn das Integrative Projekt erfolgreich absolviert wurde.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt in der Regel drei Monate. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um zwei Monate verlängern.

(3) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Ergebnisse der Master-Arbeit in einem Kolloquium (Verteidigung) zu erläutern. <sup>2</sup>Der Termin für das Kolloquium wird von der Betreuerin oder vom Betreuer der Master-Arbeit angesetzt.

### **§ 38**

#### **Ausgabe, Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit wird von je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer anderen prüfungsberechtigten Person der BTU oder der FHB betreut, soweit diese in einem für den Master-Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement relevanten Bereich tätig ist. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstprüfer. Die Zweitprüferin

oder der Zweitprüfer kann derselben Hochschule angehören. Die Kandidatin oder der Kandidat kann den Zweitprüfer oder die Zweitprüferin vorschlagen. Die Entscheidung trifft die Erstprüferin oder der Erstprüfer. Erstprüfende müssen Mitglieder oder Angehörige der BTU oder der FHB sein.

(2) Zuständig für die Master-Arbeit sind der Prüfungsausschuss sowie das Prüfungsamt bzw. Studierendensekretariat derjenigen Hochschule, an welcher der Erstprüfer tätig ist.

(3) Das Thema der Master-Arbeit ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfung auszugeben. Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer. Die Kandidatin oder der Kandidat kann vor der Ausgabe der Master-Arbeit Themenwünsche äußern. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Master-Arbeit veranlasst.

(4) Die Master-Arbeit ist fristgemäß an der BTU bei der Erstbetreuerin bzw. beim Erstbetreuer oder an der FHB beim Studentensekretariat abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Master-Arbeit ist schriftlich vorzulegen. Eine Master-Arbeit kann in einer anderen als der deutschen Sprache verfasst sein, wenn sichergestellt ist, dass mindestens zwei hinreichend qualifizierte Prüfer zur Verfügung stehen und der Prüfungsausschussvorsitzende dies billigt. Für eine Masterarbeit in englischer Sprache gilt die Billigung als erteilt. Eine nicht in deutscher Sprache abgefasste Arbeit muss eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

### **§ 39**

#### **Bildung der Note für die Master-Arbeit**

<sup>1</sup>Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Master-Arbeit einzubeziehen. <sup>2</sup>Dazu wird die schriftliche Arbeit mit



dem Faktor 0,75 und das Kolloquium mit dem Faktor 0,25 gewichtet.

#### **§ 40 Regelungen zu Ergänzungsmodulen**

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende auch andere, als in Anlage 1a aufgeführte technische Fächer an der BTU wählen, sofern diese eine sinnvolle Ergänzung zum Studium darstellen.

#### **§ 41 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Das Inkrafttreten steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass jeweils eine Ordnung mit identischem Wortlaut an der FHB und der BTU bis zum 1.10.2004 in Kraft getreten ist.

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde am 06.09.04 vom Präsidenten genehmigt und dem MWFK am 08.09.04 angezeigt.

#### **Anlagen**

Anlagen 1 und 1a: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl) unter Angabe von Kreditpunkten und Präsenzstunden

Anlage 2: Regelstudienplan mit Angabe der Präsenzstunden (semesterweise) und Summe der Kreditpunkte pro Semester

Anlage 3: Musterzeugnis (folgt)

Anlage 4: Musterurkunde (folgt)

#### **Anlage 1: Module und Prüfungsleistungen**

	<b>Status</b>	
--	---------------	--

Modul			Form und Art der Prüfung	Leistung
<b>Fachgebiet 1: Grundlagen der Managementlehre mit folgenden Modulen</b>				
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (FHB)	1	P	Klausur oder Gespräch	PL
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (FHB)	2	P	Klausur oder Beleg und Verteidigung	PL
Projektmanagement (FHB)		P	Beleg und Verteidigung	PL
Rechnungswesen (FHB)		P	Klausur oder Gespräch	PL
Investition und Finanzierung (BTU)		P	Klausur oder Gespräch	PL
Volkswirtschaftslehre 1 (FHB)		P	Klausur oder Gespräch	PL
Volkswirtschaftslehre 2 (FHB)		P	Klausur oder Beleg und Verteidigung	PL
Int. Wirtschafts-, Patent-, Lizenzrecht (FHB)		P	Klausur oder Gespräch	PL
<b>Fachgebiet 2: Grundlagen des Technologie- und Innovationsmanagements mit folgenden Modulen</b>				
Technologiemanagement (FHB)		P	Klausur oder Beleg und Verteidigung	PL
Innovationsmanagement (FHB)		P	Klausur oder Gespräch	PL
Marktforsch. auf Technologiemarkten (FHB)		P	Klausur oder Beleg und Verteidigung	PL
Industrielles Marketing (FHB)		P	Klausur oder Gespräch	PL
Innovationscontrolling (BTU)		P	Klausur oder Gespräch	PL
Wahlpflichtmodul aus Technikphilosophie und -geschichte (BTU)		WP	Klausur oder Gespräch	PL
<b>Fachgebiet 3: Engineering Management und Technische Vertiefung (Module siehe Anlage 2)</b>				
bis zu 6 Wahlpflichtmodule aus Engineering Management u. Technische Vertiefung (BTU)		WP	jeweils Klausur oder Gespräch	bis zu 6 PL
<b>Fachgebiet 4: Integratives Projekt</b>				
Integratives Projekt (BTU oder FHB)		P	Belegarbeit	PL
<b>Fachgebiet 5: Soziale Kompetenzen mit folgenden Modulen:</b>				

Fremdsprachen 1 (FHB)	P		SL
Fremdsprachen 2 (FHB)	P		SL
Interk. Komm. u. Team-Management. 1 (FHB)	P		SL
Interk. Komm. u. Team-Management. 2 (FHB)	P		SL
Master-Seminar (FHB)	P		SL
<b>Master-Arbeit</b> (BTU oder FHB)	P	Beleg und Verteidigung	<b>PL</b>

**Abkürzungen: PL = Prüfung, SL = Studienleistung**

### Anlage 1a: Wahlpflichtmodule

Es können die hier aufgelisteten Wahlpflichtmodule unter der Maßgabe der Nachfrage und der Verfügbarkeit an der BTU belegt werden. Dabei können mehrere Module mit weniger als den angegebenen Kreditpunkte aus einem Themengebiet zu der erforderlichen Kreditpunktezahl kombiniert werden. Ein Rechtsanspruch auf das Angebot eines bestimmten Wahlpflichtfachs besteht nicht. Angegeben ist jeweils die Anzahl an Semesterwochenstunden (SWS), die Anzahl an Kreditpunkte sowie ob Modul an der BTU im Winter- (WS) oder im Sommersemester (SS) angeboten wird.

Auf Antrag können auch andere, hier nicht aufgeführte technische Module gewählt werden, sofern diese eine sinnvolle Ergänzung zum Studium darstellen (Ergänzungsmodule).

#### Wahlpflichtmodule aus Technikphilosophie und -geschichte

- entsprechende fachübergreifende Angebote der BTU (2 SWS / 3 Kreditpunkte / WS oder SS)

#### Wahlpflichtmodule aus Engineering Management und Technische Vertiefung

- Systemanalyse (4 SWS / 6 Kreditpunkte / WS)
- Qualitätslehre 1 (4 SWS / 6 Kreditpunkte / WS)
- Qualitätslehre 2 (4 SWS / 4 Kreditpunkte / SS)
- Produktionswirtschaft 1 (3 SWS / 6 Kreditpunkte / WS)
- Produktionswirtschaft 2 (3 SWS / 6 Kreditpunkte / SS)
- Montagetechnik (4 SWS / 6 Kreditpunkte / WS)
- NC- und Robotertechnik (4 SWS / 6 Kreditpunkte / WS)
- Digitale Fabrik (3 SWS / 6 Kreditpunkte / WS)
- Industrielle Informationstechnik 1 (4 SWS / 6 Kreditpunkte / WS)
- Industrielle Informationstechnik 2 (4 SWS / 6 Kreditpunkte / SS)
- eCommerce (4 SWS / 6 Kreditpunkte / SS)
- Mensch-Maschine-Kommunikation (4 SWS / 6 Kreditpunkte / SS)
- Grundzüge der Kommunikationstechnik (4 SWS / 4 Kreditpunkte / SS)

Kreditpunkte

**Anlage 2: Regelstudienplan**

Module (in Klammern ist die durchführende Hochschule angegeben)	SWS im Semester				Σ SWS	Σ Cr
	1	2	3	4		
<b>Fachgebiet 1: Grundlagen der Managementlehre mit folgenden Einzelmodulen und Kreditpunkte</b>						
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (FHB)	4				4	5
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (FHB)	2	2			2	3
Projektmanagement (FHB)		2			2	3
Rechnungswesen (FHB)		2			2	3
Investition und Finanzierung (BTU)			4		4	6
Volkswirtschaftslehre 1 (FHB)	2				2	3
Volkswirtschaftslehre 2 (FHB)		2			2	3
Int. Wirtschafts-, Patent-, Lizenzrecht (FHB)		2			2	3
Summe					20	29
<b>Fachgebiet 2: Grundlagen des Technologie- und Innovationsmanagements mit folgenden Einzelmodulen und Kreditpunkte</b>						
Technologiemanagement (FHB)		4			4	6
Innovationsmanagement (FHB)	4				4	5
Marktforsch. auf Technologiemarkten (FHB)		4			4	6
Industrielles Marketing (FHB)	4				4	5
Innovationscontrolling (BTU)			3		3	4
Wahlpflichtfach aus Technikphilosophie und -geschichte (BTU)		2			2	4
Summe					21	30
<b>Fachgebiet 3: Engineering Management und Technische Vertiefung mit folgenden Einzelmodulen und Kreditpunkte</b>						
bis zu 6 Wahlpflichtfächer aus Engineering Management u. Techn. Vertief. (BTU)		zusammen mind. 14			14	22
Summe					14	22
<b>Fachgebiet 4: Integratives Projekt mit Kreditpunkte</b>						
Integratives Projekt (BTU oder FHB)				11	11	9
Summe					11	9
<b>Fachgebiet 5: Soziale Kompetenzen mit folgenden Einzelmodulen und Kreditpunkte</b>						
Fremdsprachen 1 (FHB)	4				4	3
Fremdsprachen 2 (FHB)	2				2	2
Interk. Komm. u. Team-Management. (FHB)	4				4	3
Interk. Komm. u. Team-Management. (FHB)	2	2			2	2
Master-Seminar (FHB)	2				2	2
Summe					14	12

<b>Master-Arbeit</b> (BTU oder FHB)				18	18	<b>18</b>
<i>Summe</i>					80	<b>120</b>